

VVS JMS 0001-343/89

Zum Komplex der Akteneinsicht wurde von den Verteidigern eingeräumt, daß hier Bedingungen bestehen bleiben könnten, wenn dies aus vernehmungs- bzw. kriminaltaktischen Gründen notwendig sei. Sie fordern aber, daß Beschuldigtenvernehmungsprotokolle uneingeschränkt gelesen werden dürfen. Weiterhin sind die Verteidiger der Auffassung, daß ihnen Untersuchungsdokumente ausgehändigt werden sollten, da in den Untersuchungshaftanstalten bzw. in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft die äußeren Umstände für eine Akteneinsicht oft sehr ungünstig sind. (20)

Zum uneingeschränkten Lesen aller Beschuldigtenvernehmungsprotokolle teilt man im Untersuchungsbereich die Auffassung der Verteidiger. Warum soll ein Verteidiger nicht die Protokolle lesen, wenn er sowieso meistens uneingeschränkt mit seinem Mandanten über solche Fragen reden kann.

Dem Aushändigen von Untersuchungsdokumenten kann nicht zugestimmt werden, da zur Zeit von keinem Verteidiger die Garantie für eine zugriffssichere Aufbewahrung der Untersuchungsdokumente gegeben werden kann. Die Meinung des Verfassers deckt sich hier in wesentlichen Punkten, wobei die Frage, wann Bedingungen im persönlichen und im Postverkehr auferlegt sind, bei der Einsicht in Beschuldigtenvernehmungsprotokolle ebenso steht. Es kommt noch dazu, daß Beschuldigtenvernehmungsprotokolle, die vom Verteidiger uneingeschränkt gelesen werden dürfen, dem Verteidiger besser als dem juristisch meist ungebildeten Beschuldigten erkennen lassen, welche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale durch bestimmte Fragestellungen berührt werden. Wie bereits unter Punkt 2.2. angeschnitten, setzt dies bestimmte Zwänge, nämlich:

- das Geständnis des Beschuldigten darf nicht das einzige Beweismittel sein,